

**Sitzung des Ausschusses für Ordnungsangelegenheiten und Verbraucherschutz
am 15.11.2021**

**TOP 11.1: Berechnung der Zahlen für die Aufnahme von Geflüchteten in kreis-
angehörigen Städten
hier: Anfrage der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vom 08.11.2021**

Der Beantwortung der drei Einzelfragen sind zum besseren Verständnis der rechtlichen Gegebenheiten folgende Ausführungen voranzustellen:

Die Bezirksregierung Arnsberg erhebt zweimal jährlich bei den Ausländerbehörden die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer, für die eine Wohnsitzauflage nach § 12a des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) verfügt wurde.

Eine Wohnsitzauflage nach § 12a AufenthG erhalten Personen, die

- als Asylberechtigte,
- als Flüchtlinge nach Genfer Flüchtlingskonvention oder
- als subsidiär Schutzberechtigte

anerkannt wurden. Außerdem gilt sie für Personen, bei denen Abschiebeverbote festgestellt wurden sowie für Ausländerinnen und Ausländer, die aufgrund einer besonderen humanitären Situation aus dem Ausland aufgenommen wurden.

Die Wohnsitzauflage wird für drei Jahre erteilt. Sie gilt in aller Regel für den Wohnort, an dem sich der Ausländer / die Ausländerin bereits zur Durchführung des Asylverfahrens aufgehalten hat. Unter bestimmten, im Gesetz näher beschriebenen Umständen kann eine Zuweisung auch nach Abschluss des Asylverfahrens für einen anderen Ort erfolgen. Die Wohnsitzauflage kann in begründeten Fällen geändert oder auch aufgehoben werden.

Die Wohnsitzauflage ist vom Gesetzgeber als eine Maßnahme zur Förderung der nachhaltigen Integration in die Lebensverhältnisse der Bundesrepublik Deutschland definiert.

Davon zu unterscheiden ist die Zuweisung von Ausländerinnen und Ausländern, die zur Durchführung des Asylverfahrens auf die Städte und Gemeinden verteilt werden. Diese Zuweisungen erfolgen nach dem so genannten Königsteiner Schlüssel, der bei der Wohnsitzauflage keine Rolle spielt.

Da die Wohnsitzauflage nach drei Jahren entfällt, zugleich die Anzahl der Asylsuchenden und damit auch die Anzahl der Personen des oben definierten Personenkreises zurückgeht, muss zwangsläufig auch die Anzahl der Personen mit Wohnsitzauflage zurückgehen. Dies spiegelt sich in den vom Ausländeramt des Kreises Mettmann ermittelten Zahlen wieder.

Zu den Fragen im Einzelnen:

1. Wie ist es zu den Fehlberechnungen gekommen und wie hoch sind die Zahlen und Abweichungen für die einzelnen ka. Städte?

Im Ausländeramt wird das Fachverfahren ADVIS eingesetzt. Über diese Software ist es nicht möglich, „auf Knopfdruck“ die Anzahl der Ausländerinnen und Ausländer je Stadt zu ermitteln, für die eine Wohnsitzauflage festgelegt wurde. Vielmehr müssen aus den knapp 70.000 Datensätzen diejenigen herausgefiltert werden, die die Voraussetzungen für eine Wohnsitzauflage erfüllen.

Welcher Fehler sich bei der Filterung für die Statistik zum 01.07.2021 eingeschlichen hat, lässt sich nicht mehr nachvollziehen.

Die Anfrage der Stadt Erkrath war Anlass für eine Überprüfung der Daten. Danach gehen die Fallzahlen – wie zu erwarten ist – auch weiterhin zurück, jedoch nicht mehr so stark. Lediglich für die Stadt Langenfeld ergibt sich eine Steigerung bei den Fallzahlen. Eine Korrekturmeldung an die Bezirksregierung Arnsberg wird zurzeit vorbereitet.

Kommune	Meldung zum 01.07.2021	Korrektur*
Erkrath	240	440
Haan	187	295
Heiligenhaus	159	181
Hilden	340	517
Langenfeld	191	494
Mettmann	310	432
Monheim a.R.	192	359
Ratingen	294	734
Velbert	352	820
Wülfrath	253	292

**Meldung an die Bezirksregierung Arnsberg zurzeit in Vorbereitung*

2. Welche Folgen ergeben sich daraus für die betroffenen Städte?

Den kreisangehörigen Städten ist der Kreis der Personen, die ihnen zur Durchführung des Asylverfahrens zugewiesen werden, bekannt. Wie oben ausgeführt, ist das in aller Regel auch der Personenkreis, der nach *positivem* Abschluss des Asylverfahrens in der Kommune bleibt. Nur in besonderen Fällen erhalten Personen nach Abschluss des Asylverfahrens eine Wohnsitzzuweisung für einen anderen als den bisherigen Wohnort. Die Anzahl von Personen, die später noch zugewiesen werden, ist somit sehr gering. Die kreisangehörigen Städte verfügen damit über eine eigene Datenbasis.

Auch nach Auskunft der Bezirksregierung Arnsberg dürften die Auswirkungen für die Städte gering sein. Bei der Zuweisung wird der so genannte Integrationsschlüssel berücksichtigt. Grundsätzlich ist bei Zuweisung sicherzustellen, dass der Ausländer/ die Ausländerin mit angemessenem Wohnraum versorgt werden kann und sowohl der Erwerb der deutschen Sprache als auch die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit erleichtert wird.

Bei der Bildung des Integrationsschlüssels wird z. B. der Einwohneranteil an der Gesamtbevölkerung, der Flächenanteil der Gemeinde und der Anteil der arbeitslos gemeldeten, aber erwerbsfähigen Personen an der Bevölkerung ermittelt und gewichtet. Es gibt auch den Schlüssel verringernde Tatbestände.

Ermittelt wird der Integrationsschlüssel vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT.NRW).

3. Sieht die Kreisverwaltung Möglichkeiten mit den Städten und der Bezirksregierung gemeinsam Lösungen zu erarbeiten?

In der Stadt Erkrath wurde das Thema von der Presse aufgegriffen.

Im Zuge dieser Anfrage hatte das Ausländeramt Kontakt zur Bezirksregierung Arnsberg und auch zu einer benachbarten Ausländerbehörde.

Der Eindruck, dass die Daten landesweit nicht konsistent und auf vergleichbarer Grundlage von den Ausländerbehörden erhoben werden können, hat sich danach verfestigt.

Einen Eindruck von der Größenordnung der Fallzahlen insgesamt vermittelt die Statistik „Ausländerinnen und Ausländer mit humanitären Aufenthaltstiteln“, die zu TOP 10 zur Verfügung gestellt wird. Bei diesen Daten ist allerdings zu berücksichtigen, dass – wie ausgeführt – nicht mehr der gesamte Personenkreis einer Wohnsitzverpflichtung unterliegt.